

Besuchsregelungen Liebenau Teilhabe – Stand 1. Juli 21

Grundsätzliches

Die Regelungen werden auf der Basis einer Interessenabwägung zwischen den gewünschten und wichtigen sozialen Kontakten und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes umgesetzt. Sie basieren auf den gesetzlichen Auflagen der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeheime, CoronaVO WfbM) in Verbindung mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Sie können sich somit jederzeit und auch kurzfristig ändern. Ziel ist der Schutz der betreuten Menschen und der Mitarbeitenden vor einer Infektion durch das Coronavirus.

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer Corona-Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt.

Die Einrichtungsleitungen Wohnen und Tagesstruktur passen die vorliegenden Regelungen je nach individuellen Risiken auf ihren Verantwortungsbereich an. Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für die Einrichtungen der Pflege (St. Pirmin und St. Johanna) als auch für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnen und Tagesstruktur). Dort wo in der Verordnung Unterschiede gemacht werden, sind sie im Text entsprechend aufgeführt.

Die CoronaVO vom 28.6.2021 unterscheidet vier Inzidenzstufen (§ 1 Absatz 2 CoronaVO):

Inzidenzstufe	7-Tage Inzidenz
1	höchstens 10
2	über 10 - 35
3	über 35 -50
4	über 50

Besucherinnen und Besucher müssen sich vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

	Geimpfte und genesene Besucher	Nicht geimpfte und genesene Besucher
Stationäre Einrichtungen mit Quote von mind. 90 % geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner oder in der Inzidenzstufe 1		
Besuche	Unbeschränkte Zahl der Besucher/Tag Orientierung an § 7 Abs. 3 CoronaVO: geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.	Unbeschränkte Zahl der Besucher/Tag Orientierung an § 7 Abs. 1 CoronaVO: Besucherzahl orientiert sich an den Regelungen für private Zusammenkünfte
	Besuch in Gemeinschaftsbereichen zulässig.	Besuch in Gemeinschaftsbereichen zulässig.
Testung	Keine Tests erforderlich	<u>Pflegeeinrichtungen St. Pirmin/St. Johanna</u> keine Tests erforderlich <u>Eingliederungshilfe</u> Keine Tests erforderlich.
Maskenpflicht und Mindestabstand	MNS Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen des MNS verzichtet werden	<u>Pflegeeinrichtungen St. Pirmin/St. Johanna</u> FFP2 Maske Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen eines Atemschutzes verzichtet werden <u>Eingliederungshilfe</u> MNS Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden
	Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Besucherinnen und Besuchern einhalten. Gilt nicht für Lebenspartner, Partner, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen. Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden	

	Geimpfte und genesene Besucher	Nicht geimpfte und genesene Besucher
Besuch in stationärer Einrichtung mit Quote unter 90 % geimpfte oder genesene Bewohner*innen oder ab der Inzidenzstufe 2		
Besuche	Nur zwei Besucher pro Bewohner/Tag Orientierung an § 7 Abs. 3 CoronaVO: geimpfte oder genesene Besucherinnen und Bewohner bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.	Nur zwei Besucher pro Bewohner/Tag
	Besuch in Gemeinschaftseinrichtungen nicht zulässig	Besuch in Gemeinschaftseinrichtungen nicht zulässig
Testung	Kein Test erforderlich	<u>Pflegeeinrichtungen St. Pirmin/St. Johanna</u> Negativer Antigentest <u>Eingliederungshilfe</u> Keine Tests erforderlich.
Maskenpflicht und Mindestabstand	<u>Pflegeeinrichtungen St. Pirmin/St. Johanna</u> FFP2 Maske <u>Eingliederungshilfe</u> MNS Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen eines Atemschutzes oder einer Maske verzichtet werden Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Besucherinnen und Besuchern einhalten. Gilt nicht für Lebenspartner, Partner, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen. Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden	

Allgemeine Gültigkeit:	
Besuchsverbote	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer Absonderungspflicht (also nicht mehr automatisch nach jedem Kontakt mit (möglichen) Infizierten in den letzten 14 Tagen) • Bei Corona-typischen Symptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust)
Datenerfassung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine verpflichtende Angabe der besuchten Person • Erfassung über web-basierte Anwendungen wie die Luca App ist möglich. • Wenn Registrierung weiter in Papierform erfolgt -> sollte weiterhin Angabe der besuchten Person erfolgen
Externe Personen Ärzte, Physiotherapeuten, Handwerker, WfbM/BBF: Lieferanten, Geschäftspartner	<u>Pflegeeinrichtungen St. Pirmin/St. Johanna</u> <ul style="list-style-type: none"> • neg. Schnelltest (Ausnahme: Geimpfte, Genesene) • FFP2 Maske in geschlossenen Räumen (Ausnahme: Bewohnerzimmer von Geimpften/Genesenen) <u>Eingliederungshilfe inkl. WfbM/BBF</u> <ul style="list-style-type: none"> • MNS in geschlossenen Räumen (Ausnahme: Bewohnerzimmer von Geimpften/Genesenen) • In den Werkstätten und Förderbereichen besteht ab einer Inzidenz von 2 eine FFP2 Pflicht • Externe müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen einhalten

Die vorliegenden Regelungen werden laufend überprüft und an die aktuellen Verordnungen und Gegebenheiten angepasst.

Christine Beck
 Ressort Teilhabe und Rehabilitation

Stand 1. Juli 21